

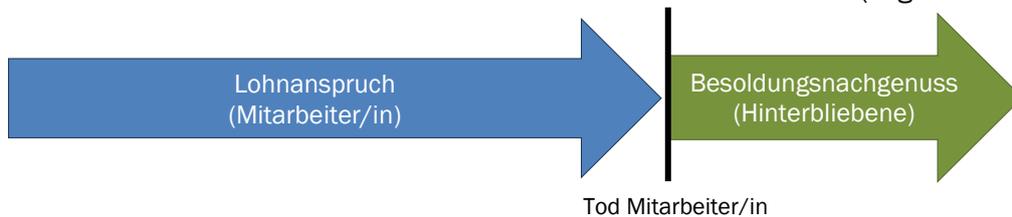
## Merkblatt -Besoldungsnachgenuss

### 1 Rechtliche Grundlage

§ 34 der Besoldungsverordnung der Katholischen Landeskirche Thurgau

### 2 Allgemeines

Mit dem Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters erlischt das Arbeitsverhältnis. Die Familienangehörigen bzw. andere Personen, deren Versorger/in der/die verstorbene Person war, haben jedoch gemäss Besoldungsverordnung der Katholischen Landeskirche Thurgau einen Anspruch auf das Gehalt für den Rest des laufenden Monats und für drei weitere Monate (sog. Besoldungsnachgenuss).



### 3 Häufig gestellte Fragen

#### 3.1 Wer hat Anspruch auf Besoldungsnachgenuss?

Einen Anspruch haben Familienangehörige bzw. andere Personen, deren Versorgerin die verstorbene Person war.

Familienangehörige
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ehegattin / Ehegatte</li><li>• Eingetragene Partnerin/ Eingetragener Partner</li><li>• Minderjährige Kinder</li><li>• Mündige Kinder in Ausbildung</li></ul>

Die Unterhaltspflicht als Versorgerin oder Versorger kann bei den Familienangehörigen aus der ehelichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten (Art. 163 ff. Zivilgesetzbuch, [ZGB; SR 210]), der Unterhaltspflicht gegenüber der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner (Art. 13 PartG [Partnerschaftsgesetz; SR 211.231] i.V.m. Art. 163 ff. ZGB) sowie aus der elterlichen Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern (Art. 276 ff. ZGB) resultieren.

Andere Personen haben nur einen Anspruch auf Besoldungsnachgenuss, wenn zum Zeitpunkt des Todes ein **gesetzlicher oder vertraglicher** Anspruch auf Unterstützung bestand:

### Andere Personen (gesetzlicher Anspruch)

- geschiedene Ehegattin / geschiedener Ehegatte
- getrennte Ehegattin / getrennter Ehegatte
- Verwandte in auf- und absteigender
- etc.

Ein gesetzlicher Anspruch kann sich beispielsweise auf die Bestimmungen zum nachehelichen Unterhalt geschiedener Ehegatten (Art. 125 ff. ZGB), zu den Unterhaltsbeiträgen bei gerichtlicher Trennung (Art. 173 ZGB) oder zur Verwandtenunterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Art. 328 und 330 ZGB) stützen.

### Andere Personen (vertraglicher Anspruch)

- geschiedene Ehegattin / geschiedener Ehegatte
- getrennte Ehegattin / getrennter Ehegatte
- Kinder nicht verheirateter Eltern
- etc.

Eine **vertragliche** Unterhaltspflicht kann beispielsweise aufgrund eines Unterhaltsvertrages für ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern (Art. 287 ZGB), einer Trennungsvereinbarung (Art. 118 ZGB) oder einer Scheidungskonvention (Art. 111 ZGB) bestehen.

Personen, die aus **moralischen** Gründen unterstützt worden sind (z. B. langjährige Haushälterin, Schwiegereltern, Geschwister, etc.) haben **keinen Anspruch** auf Besoldungsnachgenuss. **Erbunwürdige Hinterbliebene** gemäss Art. 540 ZGB haben ebenfalls **keinen Anspruch** auf Besoldungsnachgenuss (z. B. wenn der Hinterbliebene den Tod des Mitarbeiters vorsätzlich herbeigeführt hat). Deren Anteil am Besoldungsnachgenuss wird auf die anderen Berechtigten aufgeteilt. Ein bereits ausgerichteter Besoldungsnachgenuss wird zurückgefordert. **Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben lediglich einen Anspruch**, wenn sie auch über einen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente bei der Pensionskasse, bei der die Katholische Landeskirche die Mitarbeitenden versichert, verfügen und sie **von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt** worden sind (vgl. Art. 20a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 [SR 831.40]). Die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner muss den Anspruch auf Besoldungsnachgenuss selbständig beim Arbeitgeber der verstorbenen Person geltend machen, da die Pensionskasse die Personendaten der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners dem Arbeitgeber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt geben darf.

## 3.2 Wie wird der Besoldungsnachgenuss aufgeteilt?

Bei der Aufteilung der Gehaltsfortzahlung dürfen die Gesamtleistungen den Gesamtbetrag des Besoldungsnachgenusses nicht übersteigen. Haben Berechtigte Unterhaltsleistungen erhalten, die auf Vertrag oder Urteil (z. B. Scheidungsurteil, Unterhaltsvertrag) beruhen, werden diese Leistungen höchstens im bisherigen Umfang längstens drei Monate weiter ausgerichtet.

**Beispiel 1:**

X hinterlässt eine Ehefrau und drei Kinder (15 Jahre, 19 Jahre und 21 Jahre). Das jüngste Kind ist noch schulpflichtig, das mittlere Kind besucht das Gymnasium und das älteste Kind hat seine Lehre als Schreiner bereits abgeschlossen und lebt nun in einer eigenen Wohnung. Weitere Unterstützungspflichten bestanden nicht. Wie wird der monatliche Besoldungsnachgenuss in der Höhe von 12'000 Franken aufgeteilt, wenn X am 26. März gestorben ist?

**Lösung:**

X war **Versorger** seiner **Ehefrau** und seiner **zwei jüngeren Kinder**. Gegenüber seiner Ehefrau hatte X eine eheliche Unterhaltspflicht gemäss Art. 163 ZGB und gegenüber den beiden jüngeren Kindern bestand eine elterliche Unterhaltspflicht gemäss Art. 276 ZGB. Obwohl das mittlere Kind bereits volljährig ist, hat es Anspruch auf Besoldungsnachgenuss, da es sich noch in Ausbildung befindet und vom Vater unterstützt worden ist. Das älteste Kind ist mit grosser Wahrscheinlichkeit erbberechtigt, jedoch verfügt es über keinen Anspruch auf Besoldungsnachgenuss, da es seine Ausbildung bereits abgeschlossen hat und auf eigenen Füßen steht. Die Funktion als Versorger ist hier nicht mehr gegeben. Der Besoldungsnachgenuss umfasst das Gehalt für den Rest des laufenden Monats und für drei weitere Monate und wird nach Köpfen aufgeteilt:

**Gesamtbetrag Besoldungsnachgenuss:**  $(12'000 / 30 * 6) + (12'000 * 3) = 38'400$

Ansprüche vom **26. März bis zum 31. März:**



- Ehefrau:  $4'000/30 * 6 = 800$
- Kind 1:  $4'000/30 * 6 = 800$
- Kind 2:  $4'000/30 * 6 = 800$
- Kind 3: 0

Ansprüche vom **1. April bis 30. Juni:**



- Ehefrau:  $4'000 * 3 = 12'000$
- Kind 1:  $4'000 * 3 = 12'000$
- Kind 2:  $4'000 * 3 = 12'000$
- Kind 3: 0

Der Besoldungsnachgenuss wird insgesamt wie folgt aufgeteilt:



- Ehefrau:  $800 + 12'000 = 12'800$
- Kind 1:  $800 + 12'000 = 12'800$
- Kind 2:  $800 + 12'000 = 12'800$
- Kind 3: 0

**Kontrolle Gesamtbetrag:**  $3 * 12'800 = 38'400$

**Beispiel 1:**

X hinterlässt eine Ehefrau und zwei minderjährige Kinder. Monatlich bezahlte X zudem seiner Exfrau 1'500 Franken nachehelicher Unterhalt gestützt auf das Scheidungsurteil. Weitere Unterstützungspflichten bestanden nicht. Wie wird der monatliche Besoldungsnachgenuss in der Höhe von 10'500 Franken aufgeteilt, wenn X am 23. August gestorben ist?

**Lösung:**

X war Versorger seiner Ehefrau, seiner zwei Kinder sowie seiner Exfrau. Gegenüber seiner Ehefrau hatte X eine eheliche Unterhaltspflicht gemäss Art. 163 ZGB, gegenüber den Kindern bestand eine elterliche Unterhaltspflicht gemäss Art. 276 ZGB und gegenüber der Exfrau hatte X eine nacheheliche Unterhaltspflicht gestützt auf Art. 125 ff. ZGB. Unter der Annahme, dass X vor seinem Tod seinen Unterstützungspflichten auch tatsächlich nachgekommen ist, hat die Exfrau lediglich einen Anspruch im bisherigen Umfang (Urteil). Der Rest wird nach Köpfen aufgeteilt. Die Gesamtleistungen dürfen dabei den Gesamtbetrag des Besoldungsnachgenusses nicht übersteigen. Zu beachten ist im Weiteren, dass der Exfrau der Besoldungsnachgenuss lediglich für maximal drei Monate ausbezahlt wird, da ihre Unterhaltsleistung auf Urteil beruht.

**Gesamtbetrag Besoldungsnachgenuss:**

$$(23.8.-31.8.: 10'500 / 30 * 9) + (1.9.-30.11.: 10'500 * 3) = \mathbf{34'650}$$

**Aufteilung:**

$$34'650 - (3 * 1'500 \text{ gem. Vertrag Exfrau}) = 30'150$$

$$30'150 / 3 = 10'050$$



■ Ehefrau:	$30'150 / 3 = 10'050$
■ Kind 1:	$30'150 / 3 = 10'050$
■ Kind 2:	$30'150 / 3 = 10'050$
■ Exfrau:	$1'500 * 3 = 4'500$

$$\mathbf{\text{Kontrolle Gesamtbetrag: } (10'050 * 3) + 4'500 = 34'650}$$

### 3.3 Wer ermittelt die anspruchsberechtigten Personen und wer berechnet die einzelnen Anteile am Besoldungsnachgenuss?

Die Ermittlung der anspruchsberechtigten Personen erfolgt durch den jeweiligen Personaladministration in Zusammenarbeit mit den Hinterbliebenen (Familienangehörige und andere berechnete Personen). Die Hinterbliebenen melden alle notwendigen Angaben, die für die Berechnung nötig sind. Die Berechnung des Lohnnachgenusses sowie die frankenmässige Aufteilung erfolgen im Anschluss durch die Gehaltsverarbeitungsstelle.

### 3.4 Was ist, wenn die verstorbene Person keine Funktion als Versorger/in innehatte?

Es wird kein Besoldungsnachgenuss ausgerichtet.

### 3.5 Wann wird der Besoldungsnachgenuss fällig?

Der Besoldungsnachgenuss wird mit Eintritt des Todes fällig. Stirbt X beispielsweise am 10. Mai, dann erhalten die Hinterbliebenen bereits auch für den 10. Mai Besoldungsnachgenuss (siehe auch Beispiel Frage 2). Eine Direktzahlung an die Familienangehörigen bzw. andere Personen darf jedoch erst erfolgen, wenn vorgängig alle Anspruchsberechtigten ermittelt worden sind (vgl. Fragen 1 und 3 oben). Besteht Klarheit über die Anspruchsberechtigten, sollte die Auszahlung möglichst rasch erfolgen, da gemeinsame Konten sowie Konten des Verstorbenen gesperrt werden, bis ein Erbschein vorgelegt werden kann. Verzögert sich die Auszahlung zu lange, wird der Zweck des Besoldungsnachgenusses – den Anspruchsberechtigten den Lebensunterhalt für eine beschränkte Übergangszeit zu sichern – vereitelt.

### 3.6 Wird der Besoldungsnachgenuss monatlich oder in einer Zahlung ausgerichtet?

Umfasst der Besoldungsnachgenuss mehrere Monatslöhne, werden diese alle gleichzeitig mit dem Tod fällig. Die Auszahlung erfolgt deshalb in einer Zahlung pro anspruchsberechtigte Person.

### 3.7 Auf welches Konto erfolgt die Auszahlung des Besoldungsnachgenusses?

Die **Hinterbliebenen** erhalten den Besoldungsnachgenuss direkt auf ihr **persönliches oder das von ihnen angegebene Konto** ausbezahlt.

Bei **minderjährigen** Anspruchsberechtigten ist die gesetzliche oder fürsorgerisch eingesetzte Vertretung zu konsultieren. Dabei sind die Regelungen betreffend den Schutz des Kindesvermögens entsprechend zu berücksichtigen (Art. 318 ff. ZGB). Der Anteil des Besoldungsnachgenusses dient ausschliesslich dazu, den Lebensunterhalt des minderjährigen Kindes für eine beschränkte Übergangszeit zu sichern und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Ist die zweckgebundene Verwendung sichergestellt, kann die Auszahlung auch auf das Konto der gesetzlichen oder fürsorgerisch eingesetzten Vertretung erfolgen. Ist die eingesetzte gesetzliche Vertretung nicht bekannt, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu konsultieren.

Bei **quellensteuerpflichtigen** Anspruchsberechtigten ist vorgängig der Quellensteuerabzug zu prüfen.

**Von einer Auszahlung auf das Lohnkonto der verstorbenen Person ist abzusehen.** In aller Regel wird dieses Konto blockiert, so dass die Hinterbliebenen keinen Zugriff mehr darauf haben. Zu beachten ist im Weiteren, dass wenn der Schuldner des Besoldungsnachgenusses (also der Arbeitgeber) an eine nichtberechtigte Person leistet, er seine geschuldete Leistung nicht erbracht hat, und zwar auch dann, wenn er in gutem Glauben handelte (BRUNNER/BÜHLER/WAEBER/ BRUCHEZ, Kommentar Arbeitsvertragsrecht, Basel 2005, Art. 338 N 2). Schlimmstenfalls droht dem Arbeitgeber eine Doppelzahlung.

### 3.8 Wie wird der Besoldungsnachgenuss auf dem Lohnausweis deklariert?

Pro begünstigte Person ist eine Rentenbescheinigung auszustellen. Es wird hierzu je eine separate «Anstellung» erfasst. Der Betrag ist unter Kapitalleistungen mit dem Vermerk «Besoldungsnachgenuss» aufzuführen. Als Lohnperiode ist der Monat anzugeben, in dem der Besoldungsnachgenuss ausbezahlt wurde (Anstellungsmonat = Auszahlungsmonat).

### 3.9 Welche Lohnbestandteile gehören zum Besoldungsnachgenuss?

Fester Beschäftigungsgrad: Bruttomonatslohn nach Massgabe des Beschäftigungsgrades inkl. 13. Monatslohn

Anstellung im Stundenlohn: Durchschnittlicher Lohn der vorausgegangenen zwölf Monate inkl. 13. Monatslohn

Zulage	Anspruch	
Familienzulage	Nein	<b>Die Familienzulage stellt nicht ein Teil des Besoldungsnachgenusses dar.</b> Grundsätzlich erlischt der Anspruch auf Familienzulagen mit dem Lohnanspruch (Art. 13 Familienzulagengesetz [FamZG; SR 836.2]). Die Familienzulagenverordnung (FamZV; SR 836.21) hält in Art. 10 Abs. 3 FamZV jedoch fest, dass der Anspruch auf Familienzulagen (sprich Kinder- und/oder Ausbildungszulagen) im Todesfall gleichfalls während des laufenden Monats und für drei darauffolgende Monate weiterbesteht. Der Anspruch besteht jedoch nur für die anspruchsberechtigte Person gemäss Art. 7 FamZG.

Abzüge	Beitragspflicht	
Familienzulage	Nein	Der Besoldungsnachgenuss gehört nicht zum massgebenden Lohn. Demnach sind auch keine AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge zu bezahlen.
BVG-Beiträge	Nein	Es sind keine BVG-Beiträge abzuführen.
BU- und NBU-Prämien	Nein	Nach dem Tod besteht keine Versicherungspflicht mehr. Infolgedessen sind auch keine Versicherungsbeiträge mehr geschuldet.

### 3.10 Wann endet die Besoldungszahlungspflicht für den Arbeitgeber?

Die Lohnzahlungspflicht endet am Todestag. Erfolgt der Tod beispielsweise am 10. Mai, wird auch noch für diesen Tag Lohn ausbezahlt. Die Lohnforderung steht der Erbengemeinschaft zu. Erst nach Abschluss der Erbteilung steht fest, wem diese Forderung individuell zufällt. Anders als der Besoldungsnachgenuss, wird das letzte Gehalt auf das Lohnkonto der verstorbenen Mitarbeiterin oder des verstorbenen Mitarbeiters ausbezahlt. Auch die per Todestag vorhandenen Ferien-, Langzeit- und Jahresarbeitszeitguthaben sowie der Anteil des 13. Monatslohnes werden auf das Lohnkonto der verstorbenen Person überwiesen.

### **3.11 Fällt der Besoldungsnachgenuss in die Erbmasse?**

Nein. Der Besoldungsnachgenuss ist ein persönlicher, von der Erbfolge unabhängiger Anspruch der berechtigten Hinterbliebenen gegenüber dem Arbeitgeber der verstorbenen Person. Die Erben und die Anspruchsberechtigten auf Besoldungsnachgenuss im Sinne von § 34 BVO können, müssen aber nicht identisch sein.

### **3.12 Was passiert, wenn der Tod nach der Lohnzahlung erfolgte und bereits der ganze Lohn auf das Konto der verstorbenen Person ausbezahlt worden ist?**

Mit dem Tod der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters endet auch die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Dauert die Lohnzahlung auch nach dem Todestag an, ist diese ohne Rechtsgrund erfolgt und muss deshalb zurückgefordert werden. Nach Möglichkeit kann die Forderung auf Rückzahlung mit den per Todestag vorhandenen Ferien-, Langzeit- und Jahresarbeitszeitguthaben sowie dem Anteil des 13. Monatslohnes verrechnet werden. Ist eine Verrechnung nicht möglich, erfolgt die Rückforderung mittels Rechnungsstellung an die Erben. Das zu viel ausbezahlte Gehalt ist nicht als Auszahlung des Besoldungsnachgenusses anzusehen, da Gläubigerin des Besoldungsnachgenusses nicht die verstorbene Person, sondern die Hinterbliebenen sind. Der Besoldungsnachgenuss darf ausschliesslich auf die, von den Hinterbliebenen gemeldeten Konten ausbezahlt werden.

### **3.13 Kann der Besoldungsnachgenuss auch geltend gemacht werden, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird?**

Ja. Erben, die ihre Erbschaft ausschlagen, können dennoch ihren Anspruch auf Besoldungsnachgenuss geltend machen (vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Arbeitsvertrag Praxis-kommentar zu Art. 319 – 362 OR, N 8 zu Art. 338).

### **3.14 Erfolgt eine Koordination mit den Leistungen der AHV, der Pensionskasse und allenfalls dem Unfallversicherer?**

Nein, es erfolgt keine Koordination mit den Sozialversicherern.

### **3.15 Wird der Besoldungsnachgenuss gekürzt oder verwehrt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter am Tod ein Selbstverschulden trifft (z.B. Suizid)?**

Nein. Ein Selbstverschulden hat keine Kürzung oder Streichung des Besoldungsnachgenusses zur Folge.

### **3.16 Erhalten die Hinterbliebenen auch einen vollumfänglichen Besoldungsnachgenuss, wenn die Lohnfortzahlungspflicht wegen Krankheit oder Unfalls gemäss § 44 und 45 BVO im Todeszeitpunkt bereits reduziert oder vollständig ausgelaufen war?**

Die Lohnfortzahlungspflicht nach § 34 BVO ist in ihrem Bestand und Umfang unabhängig von der Lohnfortzahlungspflicht gemäss § 44 und § 45 BVO. Demnach wird der Besoldungsnachgenuss den Hinterbliebenen vollumfänglich ausbezahlt und die Kürzung aufgrund Unfall oder Krankheit nicht berücksichtigt.

